



Stellungnahme
zu

BGH,
Urt. v. 09. 12. 2008
- XI ZR 588/07 -

von

DR. CLEMENS CLEMENTE

RECHTSANWALT

Bavariastraße 7
80336 München
<http://www.clemente.de>

Tel.: 089 - 74 73 17 0
Fax: 089 - 74 73 17 40
Email: dr@clemente.de

Entscheidung:	BGH , Urt. v. 09. 12. 2008 - XI ZR 588/07
Amtl. Leitsatz:	Die Höhe des Innenausgleichs zwischen Mitbürgen und Grundschuldbestellern richtet sich, wenn nichts anderes vereinbart ist, nach dem Verhältnis der gegenüber dem Gläubiger übernommenen Haftungsrisiken.
Fundstellen:	ZIP 2009, 166; NJW 2009, 437; WM 2009, 213
Stichwörter:	Innenausgleich zwischen Bürgen und Grundschuldbesteller
Fall (vereinfacht.):	Die Ehegatten M und F hatten sich jeweils für die Verbindlichkeiten einer GmbH verbürgt. M hielt 20 % des Stammkapitals der GmbH, die übrigen 80 % wurden von einer KG gehalten, deren Komplementärin F war. M war zugleich Geschäftsführer der GmbH. Die Bürgschaften waren jeweils auf einen Höchstbetrag von 200.000 DM begrenzt. Sie sicherten alle bestehenden und künftigen Verbindlichkeiten der GmbH. Anlass der Bürgschaften war die Gewährung eines Kontokorrentkredits in Höhe von 200.000 DM. Zusätzlich dienten der Bank als Sicherheiten noch Grundschulden in Höhe von insgesamt 1.850.000 DM. Sie sicherten Ansprüche in Höhe von 545.000 DM. Der Kontokorrentkredit war darin enthalten.

Besprechung:	<p>Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erfolgt der Innenausgleich zwischen mehreren Sicherungsgebern nach den Regeln der Gesamtschuld.</p> <p style="text-align: center;">Grundlegend BGH, Urt. v. 29. 6. 1989 – IX ZR 175/88, BGHZ 108, 179 = ZIP 1989, 1044 mit Bespr. Bayer = NJW 1989, 2530 = WM 1989, 1205.</p> <p>Der Ausgleich richtet sich daher nach § 426 BGB. § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB sieht einen Ausgleich zu gleichen Teilen vor, vorbehaltlich einer anderweitigen Bestimmung. Eine anderweitige Bestimmung kann sich entweder aus dem Gesetz, aus einer vertraglichen Abrede oder aus der Natur der Sache ergeben.</p> <p>In dem vorliegenden Fall könnte daher erwogen werden, die Beteiligungsquoten der Eheleute an der GmbH als Aufteilungsmaßstab heranzuziehen. So wurde bereits in Fällen entschieden, in denen sich mehrere Gesellschafter für eine Schuld ihrer Gesellschaft verbürgten.</p> <p style="text-align: center;">BGH, Urt. 19. 12. 1988 - II ZR 101/88, NJW-RR 1989, 685; OLG Köln, Urt. v. 26. 8. 1994 - 19 U 194/93, NJW 1995, 1685 = WM 1995, 249.</p>
---------------------	---

Bei der Berechnung der Beteiligungsquote wäre daher zu berücksichtigen, dass F nicht direkt an der GmbH, sondern nur mittelbar über eine KG beteiligt war. Festzustellen wäre, welcher Anteil am Stammkapital der GmbH rechnerisch auf sie als Komplementärin der KG entfällt. Dieser Anteil müsste dann zu dem Geschäftsanteil des M an der GmbH ins Verhältnis gesetzt werden.

Einen solchen Innenausgleich hat der XI. Senat des Bundesgerichtshofs vorliegend jedoch verworfen. Der Senat verweist auf seine Rechtsprechung zu Höchstbetragsbürgschaften, nach der bei Fehlen einer anderweitigen Vereinbarung der Innenausgleich unter den Bürgen nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Höchstbeträge zu vollziehen ist.

BGH, Urt. v. 11. 12. 1997 - IX ZR 274/96, BGHZ 137, 292, 294ff = ZIP 1998, 280 = NJW 1998, 894 = WM 1998, 238; BGH, Urt. v. 13. 1. 2000 - IX ZR 11/99, ZIP 2000, 406 = NJW 2000, 1034 = WM 2000, 408, 410; vgl. auch Glöckner, ZIP 1999, 821, 827ff.

Zu berücksichtigen sind im vorliegenden Fall jedoch zusätzlich die von M gestellten Grundschulden in Höhe von insgesamt 1.850.000 DM. Die Grundschulden sind mit 545.000 DM valuiert. Den Verbindlichkeiten von 545.000 DM stehen Sicherheiten in Höhe von gesamt 2.250.000 DM gegenüber. Nimmt man dies als Grundlage, steht M gegen F ein Regressanspruch in Höhe von 8,89 % zu, wenn er die Verbindlichkeiten von insgesamt 545.000 DM ablöst:

Bürgschaft M	200.000 DM	
Grundschulden M	1.850.000 DM	
Haftungsrisiko M	2.050.000 DM	91,11 %
Bürgschaft F	200.000 DM	8,89 %
Summe:	2.250.000 DM	100,00 %

Der Senat folgt dem nicht. Das Haftungsrisiko wird nicht nur durch die Grundschulden und die Höchstbeträge der Bürgschaften begrenzt, sondern auch durch die Höhe der gesicherten Forderungen. Zu den Forderungen heißt es in dem Tatbestand des Urteils:

Urt., Rd. 3: „Anlass der Bürgschaften vom 15. 11. 2000 war eine Vereinbarung zwischen Gläubigerin und Hauptschuldnerin vom 3./18. 11. 2000 über die Gewährung eines Kontokorrentkredits in Höhe von 200000 DM. Der Kreditvertrag sah als Sicherheiten neben den beiden Bürgschaften der Parteien Grundschulden in Höhe von 150000 DM, 750000 DM, 500000 DM und 450000 DM auf Grundstücken des Klägers sowie Sicherungsübereignungen vor. Der Sicherungszweck der Grundschulden, die bereits für frühere Kredite der Gläubigerin an die Hauptschuldnerin und teilweise auch

an andere Schuldner bestellt worden waren, wurde auf den Kontokorrentkredit vom 3./18. 11. 2000 erweitert. Die Grundschulden sicherten nunmehr Kredite der Gläubigerin an die Hauptschuldnerin in Höhe von insgesamt 545000 DM.“

Die Kredite valutierten also in Höhe von insgesamt 545.000 DM. Vor diesem Hintergrund lag eine Begrenzung des Haftungsrisikos des M auf 545.000 DM und damit folgender Innenausgleich nahe:

Haftungsrisiko M	545.000 DM	73,15 %
Haftungsrisiko F	200.000 DM	26,85 %
Summe:	745.000 DM	100,00 %

M könnte somit bei F in Höhe von 26,85 % Regress nehmen, wenn er die Verbindlichkeiten in Höhe von 545.000 DM ablöst. Auch dieser Aufteilungsmaßstab wird vom Senat verworfen. Denn aus der Bürgschaft ergab sich für M ein zusätzliches Haftungsrisiko in Höhe von 200000 DM. Die Bürgschaft sicherte zwar ebenso wie die Grundschulden den Kontokorrentkredit. Sie konnte aber aufgrund ihrer weiten Zweckbestimmung auch für andere Forderungen gegen die GmbH in Anspruch genommen werden. Der XI. Senat rechnet dem M daher ein Haftungsrisiko von 745000 DM zu und berechnete den Innenausgleich wie folgt:

Haftungsrisiko M	745.000 DM	78,84 %
Haftungsrisiko F	200.000 DM	21,16 %
Summe:	945.000 DM	100,00 %

F schuldet M deshalb Ausgleich in Höhe von 21,16 %, wenn M die Verbindlichkeiten ablöst.

Den aufgezeigten Grundsätzen ist uneingeschränkt zu folgen. Ob das Haftungsrisiko des M im konkreten Fall richtig berechnet wurde, bleibt jedoch offen. Denn das Haftungsrisiko des M. aus den Grundschulden berechnet sich nicht nach der aktuellen Valutierung, sondern nach ihrer höchsten Valutierung. Insoweit kann dem Urteil nur entnommen werden, dass die Grundschulden „frühere Kredite der Gläubigerin“ sicherten.

Weitergehende Hinweise:

Vgl. Clemente, Recht der Sicherungsgrundschuld, 4. Aufl. (2008), Rz. 785 ff., zu den Besonderheiten des Innenausgleichs zwischen verschiedenen Sicherungsgebern unter Beteiligung einer Grundschuld.